



Rechts- und Verfahrensordnung

- Stand 06/2011 -

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Grundregel

- 1) Der Bremer Fußball-Verband, die ihm angeschlossenen Vereine und alle sonstigen Mitglieder dieser Organisationen haben für Ordnung, Recht und Sauberkeit im Fußballsport einzutreten. Die Vereine tragen die Verantwortung für die in ihrem Auftrag handelnden Personen und Vereinigungen, auch wenn sie selbst nicht Mitglied eines Vereins des DFB sind.
- 2) Sportliche Vergehen werden geahndet. Sie umfassen:
 - a) alle Formen unsportlichen Verhaltens, insbesondere Verstöße gegen Satzung, Ordnungen und sonstige Bestimmungen des BFV
 - b) Streitigkeiten aller Art, die sich aus dem Sportverkehr ergeben oder mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 2 Rechtsorgane

- 1) Die Erfüllung der in § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben nehmen Rechtsorgane des BFV wahr. Rechtsorgane sind:
 - a) die Spielausschüsse (nur für den Spielbetrieb zuständig)
 - b) die Jugendausschüsse (nur für den Spielbetrieb zuständig)
 - c) der Frauen- und Mädchenausschuss (nur für den Spielbetrieb zuständig)
 - d) die Schiedsrichterausschüsse
 - e) der Vorstand
 - f) die Kreisgerichte
 - g) das Sportgericht
 - h) das Verbandsgericht
- 2) Die Rechtsorgane sind in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlussfähig.
- 3) Die Rechtsorgane sind unabhängig, Ihre Mitglieder sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen. Rechtsgrundlagen bilden: Satzung, Ordnungen und sonstige Regelungen des BFV.

§ 3 Zuständigkeiten

- 1) Die Spiel- und Jugendausschüsse und der Frauen- und Mädchenausschuss entscheiden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich in allen mit dem Spielbetrieb sowie den ihnen sonst gemäß Satzung und Ordnungen übertragenen Aufgaben.
- 2) Die Schiedsrichterausschüsse entscheiden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich nach der Schiedsrichterordnung.

- 3) Die Kreisgerichte entscheiden als erste Instanz über Einsprüche gegen Entscheidungen der jeweiligen Kreisspiel-, Kreisjugend- und Kreisschiedsrichterausschüsse und über Spielproteste auf Kreisebene.
- 4) Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz über Einsprüche gegen Entscheidungen des Verbandsspiel-, Verbandsjugend-, Frauen- und Mädchen-, bzw. Verbandsschiedsrichterausschusses und über Spielproteste auf Verbandsebene. Soweit keine Kreisgerichte eingerichtet sind, entscheidet das Sportgericht auch in den in Absatz 3 aufgeführten Fällen.
- 5) Das Verbandsgericht ist zuständig als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der in Absatz 3 und 4 genannten Rechtsorgane. Es ist gleichzeitig auch Beschwerdeinstanz für Satzungs- und Ordnungsverstöße.

§ 4 Verjährung

- 1) Verstöße nach §§ 4, 5 und 7 der Strafordnung werden nach drei Monaten nicht mehr geahndet. Verstöße anderer Art verjähren nach fünf Jahren.
- 2) Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs einer Einleitungsschrift bei der Geschäftsstelle oder einem Organ des BFV.
- 3) Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt der Rechtsverfolgung, so wird diese nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft erneut eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 5 Regressansprüche

Irrtümliche Entscheidungen der Rechtsorgane begründen keine Ansprüche der hierdurch Betroffenen.

B. VERFAHREN

§ 6 Allgemeines

Verfahren sind zulässig gegen alle Angehörigen des BFV. Soweit diese gegen Angehörige von Organen des BFV anhängig gemacht werden, sind die betreffenden Organe durch das angerufene Rechtsorgan zu benachrichtigen und zu den Verhandlungen zu laden.

§ 7 Rechtsmittel

- 1) Die Verbandsgerichtsbarkeit behandelt:
 - a) Einsprüche
 - b) Spielproteste (außer Jugend)
 - c) Berufungen und
 - d) Beschwerden
- 2) Einsprüche bezwecken die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestandes durch eine Entscheidung. Sie richten sich gegen Entscheidungen der Ausschüsse des BFV und gegen Satzungs- und Ordnungsverstöße.
- 3) Spielproteste stützen sich nur auf einen, den Ausgang des Spieles beeinflussenden Regelverstoß des Schiedsrichters, Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.

- 4) Berufungen richten sich gegen Entscheidungen der 1. Instanz. Sie gelten der Nachprüfung eines Urteils in rechtlicher Beziehung. Neue Beweismittel sind zulässig. Hat die Berufung aus Verfahrensgründen Erfolg, so kann der Streitfall an das untere Rechtsorgan zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen werden.
- 5) Beschwerden sind nur gegen Verstöße aus Satzung und Ordnungen von Rechtsorganen zulässig.
- 6) Legt ein Betroffener Rechtsmittel ein, so kann das darüber entscheidende Rechtsorgan weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine Entscheidung fällen, die dem Betroffenen Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.

§ 8 Rechtsmittelfristen

- 1) Einsprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis eines Einspruchsgrundes schriftlich mit Begründung bei der nach § 3 zuständigen Instanz einzulegen. Dies geschieht durch persönliche Abgabe auf der Geschäftsstelle, per Post oder über das elektronische Postfachsystem des BFV an die Geschäftsstelle.. Anderenfalls gilt der Einspruch als nicht fristgemäß eingelegt.
- 2) Spielproteste sind innerhalb von 7 Tagen nach Austragung des Spieles schriftlich einzulegen. Dies geschieht durch persönliche Abgabe auf der Geschäftsstelle, per Post oder über das elektronische Postfachsystem des BFV an die Geschäftsstelle.. Eine Begründung ist erforderlich. Diese muss, wenn Sie nicht mit dem Protest eingeht, innerhalb von 7 Tagen nachgereicht werden; anderenfalls gilt der Spielprotest als nicht fristgemäß eingelegt.
- 3) Für Berufungen und Beschwerden gilt Absatz 1 entsprechend.
- 4) Für die Einhaltung der Fristen ist das Datum des Poststempels oder - falls der Postweg nicht benutzt wird - der Eingangsstempel der Verbandsgeschäftsstelle bzw. das registrierte Eingangsdatum im E-Postfach maßgebend. Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag des Ereignisses oder der Zustellung des Entscheides nicht mitgerechnet.
- 5) Nicht fristgemäß eingelegte Anträge werden nicht behandelt. Bei Fristüberschreitung kann der Antrag jedoch behandelt werden, wenn der Betroffene nachweist, dass die Überschreitung durch außerhalb seines Einflusses liegende Umstände verursacht worden ist. Hierüber entscheidet das zuständige Rechtsorgan unanfechtbar.

§ 9 Einleitung des Verfahrens

Verfahren können nur schriftlich durch ein in § 7 genanntes Rechtsmittel beantragt und eingelegt werden. Dabei sind die Fristen des § 8 zu beachten. Das Verfahren erstreckt sich nur auf den gestellten Antrag. Die Ausschüsse können von sich aus Verfahren einleiten.

§ 10 Benachrichtigung der Betroffenen

Vor der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Vorwurfs und Aufforderung zur Stellungnahme mit Fristsetzung unverzüglich zu benachrichtigen. Ihnen ist eine Ausfertigung des gestellten Antrages zu übersenden. Die Benachrichtigung und Aufforderung erfolgt durch das zuständige Rechtsorgan. Vor Verwaltungsentscheiden können Benachrichtigungen und Aufforderungen unterbleiben. In Fällen des § 6 ist der jeweils zuständige Vorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Befangenheit von Mitgliedern der Rechtsorgane

- 1) Mitglieder eines Rechtsorgans dürfen in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem sie selbst oder ihr Verein unmittelbar beteiligt oder interessiert sind, wenn sie sich für

befangen halten. Das Rechtsorgan beschließt in diesem Fall ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds.

- 2) Über Ablehnungen entscheidet das Rechtsorgan ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds.

§ 12 Verfahrensvorschriften

- 1) Entscheidungen ergehen mit Ausnahme solcher über Verwaltungsentscheide und über Fristversäumnisse aufgrund mündlicher Verhandlung; doch kann mit Einverständnis der Parteien auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Solche Verfahren können vom Rechtsorgan angeordnet werden, wenn bei unstreitigem Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist oder wenn es sich um Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung handelt und die dadurch erforderlichen Aufwendungen in keinem Verhältnis zum Verhandlungsgegenstand stehen.
- 2) Bleiben Parteien bei angesetzter mündlicher Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann aufgrund der schriftlichen Unterlagen entschieden werden. Die Verkündung der Entscheidung ist eine Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausgebliebene Partei die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nachweist und erneut mündliche Verhandlung beantragt. Über die Schuldlosigkeit entscheidet das Rechtsorgan unanfechtbar.
- 3) Das Rechtsorgan bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Vorladungen. Zugelassen sind neben den Parteien auch Zeugen, die zur Klärung des Sachverhalts beitragen können. Vorladungen erfolgen schriftlich; sie sollen dem zu Ladenden 7 Tage vor der Verhandlung zur Kenntnis gelangen. Maßgebend für die Zustellung ist das Datum des Poststempels.
- 4) Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Zuhörer, die einem Verein des DFB angehören. Presse, Rundfunk und Fernsehen können zugelassen werden. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden.
- 5) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er vernimmt anschließend die Parteien und die Zeugen. Die Beisitzer und die Parteien können Fragen stellen, ebenso Personen, die auf Antrag als Verhandlungsteilnehmer zugelassen sind. Fragen von Personen, die nicht dem Rechtsorgan angehören, kann das Rechtsorgan für unzulässig erklären. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Es muss enthalten:
 - a. den Gegenstand der Verhandlung,
 - b. Ort und Tag der Sitzung,
 - c. die Namen der Mitglieder des Rechtsorgans und des Protokollführers,
 - d. die Namen der erschienenen Parteien und deren Vertreter und
 - e. die allgemeinen Sachverhalte des Verhandlungsverlaufes unter Hervorhebung von Angaben der Parteien und die Entscheidung des Rechtsorgans.
- 6) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 7) Das Rechtsorgan kann auswärtige Zeugen, beispielsweise mit Rücksicht auf Kostenersparnis, auch durch einen Verbandsbeauftragten außerhalb der Verhandlung vernehmen lassen.

- 8) Für eine Partei sind höchstens 2 Vertreter zugelassen. Sie müssen unbezahlte Mitglieder eines Vereins des DFB sein und diesem mindestens 1 Jahr angehören. Mitglieder von Organen des BFV dürfen bei Verhandlungen nicht als Vertreter ihres Vereins auftreten. Für die Vertretung ist schriftliche Vollmacht erforderlich.
- 9) Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die im Einzelfall beschließenden Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10) Das Urteil ist außer im Falle des Absatzes 2 im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden zu verkünden. Eine mündliche Begründung kann entfallen. Das Urteil ist den Parteien jedoch schriftlich zu begründen, sofern diese darauf nicht verzichten. Verzichte sind aktenkundig zu machen. Die schriftliche Entscheidung muss enthalten:
 - a. die Bezeichnung der Parteien oder den Namen des Betroffenen, seinem Verein und die darin ausgeübte Tätigkeit,
 - b. Die Bezeichnung des Rechtsorgans und die Namen der Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben,
 - c. Die Entscheidungsformel einschließlich der festgelegten Verfahrenskosten,
 - d. eine Darstellung des Sachverhalts und Kennzeichnung des gestellten Antrages,
 - e. Die Entscheidungsgründe und
 - f. die Rechtsmittelbelehrung
- 11) Die Entscheidungsformel ist von allen beschließenden Mitgliedern des Rechtsorgans zu unterschreiben; die Entscheidungsgründe sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Sie ist den Parteien innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung zuzustellen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Eine Veröffentlichung des Urteils kann erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft das Rechtsorgan.
- 12) In Beschwerdeverfahren bleibt es der zuständigen Instanz überlassen, die Parteien zu laden oder ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Sie kann die Angelegenheit bei Vorliegen eines Verstoßes an die vorherige Instanz zur erneuten Verhandlung zurückverweisen.

§ 13 Verhandlungsordnung

- 1) Bei unentschuldigtem Ausbleiben von ordnungsgemäß geladenen Parteien, Betroffenen oder Zeugen kann das zuständige Rechtsorgan Ordnungsstrafen verhängen. Diese können in Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen oder im Ausschluss vom Schriftverkehr bzw. einer mündlichen Verhandlung bestehen. Der ferngebliebenen Partei können die dadurch entstandenen Verfahrenskosten auferlegt werden. Geldstrafen aus den genannten Gründen gegen Einzelpersonen werden deren Vereinen auferlegt. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.
- 2) Bei ungebührlichem Verhalten während mündlicher Verhandlungen können vom zuständigen Rechtsorgan Ordnungsstrafen gemäß Absatz 1, Satz 2 verhängt werden. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.

§ 14 Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen

Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.

§ 15 Rechtsmittelbelehrung

- 1) Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung

sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.

- 2) Gegen Entscheidungen der 1. Instanz sind Berufung und Beschwerde zulässig. Sie können sich auch auf Teile der Entscheidungen erstrecken. Gegen Entscheidungen der Berufungsinstanzen ist nur die Beschwerde möglich.
- 3) Das Recht zur Berufung oder Beschwerde haben auch zunächst nicht am Verfahren beteiligte Vereine oder deren Einzelmitglieder und Spieler, wenn sie ein unmittelbares berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweisen.

§ 16 Rücknahme von Rechtsmitteln

- 1) Rechtsmittel können während des Verfahrens zurückgenommen werden. Bis dahin entstandene Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last. Über Verfall sowie über ganz oder teilweise Rückzahlung von Gebühren entscheidet das zuständige Rechtsorgan.
- 2) Nach Zurücknahme eines Rechtsmittels ist eine erneute Verhandlung ausgeschlossen, es sei denn, dass ein Grund zur Wiederaufnahme gemäß § 19 vorliegt.

§ 17 Strafen

Art und Höhe zu erkennender Strafen regelt - wenn nichts anderes bestimmt ist - die Strafordnung des BFV.

§ 18 Wirksamkeit von Entscheidungen

- 1) Entscheidungen sind rechtskräftig, wenn innerhalb der gesetzten Frist kein Rechtsmittel eingelegt worden ist. Die Berufung hat aufschiebende - aber keine aufhebende- Wirkung, wenn die 2. Instanz auf Antrag den Vollzug der Entscheidung ausdrücklich aussetzt. Dies gilt nicht für Sperrstrafen.
- 2) Wird gegen eine Sperrstrafe Einspruch beim Kreis- oder Sportgericht eingelegt und begründet, so kann der jeweilige Vorsitzende dieser Gerichte auf schriftlichen Antrag die Strafe für längstens bis zu 3 Wochen aussetzen

§ 19 Wiederaufnahme von Verfahren

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur bei Nachweis neuer, bisher unbekannter Tatsachen und Beweismittel oder bei arglistiger Täuschung zulässig. Sie erfolgt nur auf Antrag, über den das Rechtsorgan entscheidet, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat. Der Antrag kann von einer Partei, einem Betroffenen oder einem an dem Verfahren beteiligten Organ des BFV gestellt werden, und zwar nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes. Für die Einhaltung der Frist gilt § 8 Absatz 4 entsprechend.

§ 20 Vollziehung von Entscheidungen

- 1) Entscheidungen, die Rechtskraft erlangt haben, sind in Vollzug gesetzt und im gesamten Verbandsgebiet rechtsverbindlich. Erkannte Geldstrafen und Verfahrenskosten sind fällig. Die Entscheidungen werden von den Verwaltungsorganen des BFV vollzogen. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.
- 2) Für die Verpflichtung eines Betroffenen aus einer Entscheidung kann dessen Verein haftbar gemacht werden. Betroffene, die binnen 14 Tagen nach Rechtskraft - falls

keine andere Frist festgesetzt wurde - ihren Verpflichtungen aus der Entscheidung nicht nachkommen, können gesperrt oder aus dem BFV ausgeschlossen werden.

- 3) Löst sich ein Verein auf, so haftet das Vereinsvermögen für Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

§ 21 Gnadenrecht

- 1) Zuständig für das Gnadenrecht ist allein der Vorstand des BFV. Vor Ausübung des Gnadenrechts muss das Rechtsorgan gehört werden, das rechtskräftig geurteilt hat.
- 2) Ein Gnadengesuch kann von allen Betroffenen oder Parteien bzw. Organen des BFV eingelegt werden. Es ist zulässig, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.
- 3) Das Gnadengesuch ist bei dem letztinstanzlichen Rechtsorgan einzureichen, welches es mit eingehender schriftlicher Stellungnahme binnen 14 Tagen dem Vorstand des BFV zur Entscheidung vorzulegen hat.
- 4) Gnadenerweise dürfen sich nur auf Sperrstrafen erstrecken. Eine Verkürzung von Wartefristen ist durch Gnadenrecht nicht zulässig.
- 5) Amnestien können nur vom Verbandstag erlassen werden.

C. GEBÜHREN, AUSLAGEN UND KOSTEN

§ 22 Grundregel

Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss einen Ausspruch über die Kosten enthalten und, wenn Gebühren zu erheben waren, auch hierüber.

§ 23 Gebühren

- 1) Wird ein Verfahren vor den Rechtsorganen anhängig gemacht, sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühr ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Einlegung des Rechtsmittels zu entrichten. § 8 Absatz 4 gilt sinngemäß. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, so wird das eingelegte Rechtsmittel kostenpflichtig verworfen. Organe des BFV sind von der Gebührenpflicht befreit. Beschwerden sind gebührenfrei.

- 2) Die Gebühren betragen:

a) Bei Einsprüchen und Spielprotesten

1. auf Kreisebene: € 25,00
2. auf Verbandsebene: € 50,00

b) Bei Berufungen

1. auf Kreisebene: € 50,00
2. auf Verbandsebene: € 100,00

- 3) Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen, obsiegt sie ganz oder teilweise, sind die Gebühren entsprechend zu erstatten. Eine Verrechnung mit den Kosten findet nicht statt.

- 4) Treten mehrere Betroffene bzw. Organe des BFV in der gleichen Sache nebeneinander als Partei auf, verfällt die Gebühr nur einmal. Jeder Betroffene haftet dem BFV gegenüber für den vollen Betrag.

§ 24 Kosten

- 1) Die Kosten setzen sich zusammen aus:
 - a. den für das Zusammentreten des Rechtsorgans erforderliche Auslagen einschließlich der Zeugenauslagen,
 - b. den für den notwendigen Schriftverkehr erforderlichen Postgebühren,
 - c. den dem Gegner erwachsenen Kosten, soweit sie zu zweckentsprechender Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren.
- 2) Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei. Die Rechtsorgane können nach ihrem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen. Bei Einstellung eines eingeleiteten Verfahrens trägt der Antragsteller die Kosten. Bei Freisprüchen übernehmen die Kosten:
 - a. im Falle des vollständigen Freispruchs der BFV und
 - b. im Falle des teilweisen Freispruchs der BFV und die teilweise unterliegende Partei zu entsprechenden Teilen.

§ 25 Zeugenauslagen

- 1) Geladene Zeugen haben Anspruch auf die ihnen entstandenen Fahrtkosten. Bei Inanspruchnahme ist dem Rechtsorgan ein entsprechender Nachweis vorzulegen
- 2) Verdienstaufschlag wird nur bei Vorlage einer Verdienstaufschlagbescheinigung des Arbeitnehmers bis zum Höchstsatz von € 25,00 pro Tag vergütet.
- 3) Auslagen der Parteien (insbesondere Anwaltsgebühren) werden nicht erstattet.